Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Vorlesung Sanktionenrecht (11)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

Formelle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, Zusammenfassung

1. Variante: § 66 Abs. 1 (obligatorisch)

→ 1 Anlasstat und 2 Vorverurteilungen (= 3)

2. Variante: § 66 Abs. 2 (fakultativ)

→ 3 (Anlass-) Taten

3. Variante: § 66 Abs. 3 S. 1 (fakultativ)

→ 1 Anlasstat und 1 Vorverurteilung (= 2)

4. Variante: § 66 Abs. 3 S. 2 (fakultativ)

→ 2 (Anlass-) Taten

Materielle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, Zusammenfassung

- **Hang zu erheblichen Straftaten**
- **Gefährlichkeit**

Prognose

- **Prognosearten:**
  - Intuitive Prognose
    - » Vorhersage stützt sich auf berufliche Erfahrungen
    - » Probleme: Vorurteile und Alltagstheorien
  - Statistische Prognose
    - » Sammlung von Variablen, die hoch mit Rückfallkriminalität korrelieren
    - » Prognosetafeln, z.B. Meyer, MSchrKrim 1965, S. 243 ff.
  - Klinische Prognose
    - » Einzelfallbetrachtung durch Psychologie, Psychiatrie, Medizin
    - » Aufarbeitung der Geschichte des Individuums und Diagnose
    - » Hieraus abgeleitet: Vorhersage der künftigen Entwicklung

Grundprobleme der Prognose

- **Eine Vorhersage ist immer eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines bestimmten Ereignisses**

- **Es existiert keine Theorie menschlichen Handelns (und insbesondere keine spezielle Theorie, vergleichbar den Kriminalitätstheorien), aus der die Vorhersage des Verhaltens eines Individuums abgeleitet werden könnte**
  - Dies setzte ein voll determiniertes Modell voraus
  - Alle Kriminalitätstheorien sind probabilistisch

- **Deshalb sind alle Prognosen Aussagen über die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Gruppe, für die die Rückfallwahrscheinlichkeit aus vorausgegangenen empirischen Untersuchungen bekannt ist**

Konsequenzen

- **Prognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen und enthalten deshalb immer**

- **Zwei Fehlermöglichkeiten**
  - Falsch negative Aussage (*false negative*)
    - » Für ein Individuum wird Rückfall nicht vorhergesagt, obwohl das Individuum wieder eine Straftat begehen wird
  - Falsch positive Aussage (*false positive*)
    - » Für ein Individuum wird Rückfall vorhergesagt, obwohl das Individuum keine Straftat begehen wird

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung, § 66a

§ 66a (eingef. d. Gesetz vom 21.8.2002)

(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 StPO, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Nachträgliche Sicherungsverwahrung

- **§ 66b (eingef. d. Gesetz vom 29.7.2004)**
- **Ziel: Schutz der Allgemeinheit vor hochgefährlichen Straftätern, wenn sich die Gefährlichkeit erst nach einer strafrechtlichen Verurteilung herausstellt und deswegen nicht schon im Strafurteil die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden war**
- **Entsprechende Landesgesetze (Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen) waren vom Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden (BVerfGE 109, S. 133 ff. und S. 190 ff.)**
- **Straftatenkatalog ggü. § § 66/66a leicht eingeschränkt**
  - » angelehnt an § 66 Abs. 3
  - » nicht nur Vergehen, sondern auch Verbrechen beschränkt auf die einschlägigen Bereiche (Leben, Freiheit, körperliche Integrität, sexuelle Selbstbestimmung)

Nachträgliche Sicherungsverwahrung

- **§ 66b**

  (1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den § § 250, 251, auch in Verbindung mit den § § 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind.

Nachträgliche Sicherungsverwahrung

- **§ 66b sieht eine nachträgliche, im Ermessen des Gerichts liegende Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor**
  - bei Tätern, bei denen zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung die Gefährlichkeit nicht ersichtlich war
  - Und wenn sich die Gefährlichkeit während des Strafvollzuges herausstellt
- **§ 66b erlaubt, einen Untergebrachten vom psychiatrischen Krankenhaus in die Sicherungsverwahrung zu überstellen,**
  - wenn die bisherigen Unterbringungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
  - aber eine weitere Gefährlichkeit besteht
- **§ 66b verzichtet damit gänzlich auf die Voraussetzung einer Entscheidung des Gerichtes über die Anordnung oder zumindest den Vorbehalt einer Anordnung bei Aburteilung der Anlasstaten**
- **§ 66b ist auch bei Ersttätern anwendbar**

Erste Rechtsprechung zu § 66b

- **BGH, NStZ 2005, S. 561**
- **Abwägung zwischen überragendem Gemeinwohlinteresse am Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, und dem Freiheitsgrundrecht des Verurteilten**
- **Als Grundlage einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung kommen nur solche Tatsachen in Betracht, die erst nach einer Verurteilung erkennbar werden**
- **Allein die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie reicht für sich nicht aus, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen**
- **Vielmehr ist Kern der materiellrechtlichen Prüfung eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzuges**
- **Andernfalls würde die Unterbringung zu einer unverhältnismäßigen Sanktion für fehlendes Wohlverhalten im Vollzug (BVerfGE 109, S. 190 ff., 241)**

Prozessuale Besonderheit

- **§ 275 a StPO: Entscheidung über nachträgliche Sicherungsverwahrung**
- **Antrag durch Staatsanwaltschaft**
- **Spätestens 6 Monate vor Beendigung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe etc.**
- **Durchführung einer Hauptverhandlung gem. §§ 213 ff. StPO**
- **Sachverständigengutachten (bei § 66b zwei Gutachten)**
- **Zuständigkeit: i.d.R. die große Strafkammer, § 74f GVG**

Sicherungsverwahrung in den neuen Bundsländern

- **Besondere Geschichte**

- **Ausgangspunkt: aufgrund von prinzipiellen Vorbehalten wurde die Sicherungsverwahrung gemäß Einigungsvertrag ursprünglich nicht für das Gebiet der ehem. DDR übernommen, Art. 315 Abs. 1 S. 2 EGStGB**

- **Gesetz vom 19.4.2006:**
  Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 2 auch in den neuen Bundesländern möglich, Art. 316 Ab. 1 EGStGB

- **Gesetz vom 13.4.2007 (FührAufsRuaÄndG):**
  auch die anderen Varianten der Sicherungsverwahrung einschließlich der vorbehaltenen u. nachträglichen werden anwendbar, Streichung des Art. 315 Abs. 1 S. 2 EGStGB

Sicherungsverwahrung in den neuen Bundsländern

Ergänzung des § 66b Abs. 1 um S. 2:

"War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren."

- **Hintergrund: Fall "Uwe K."**

Sicherungsverwahrung in den neuen Bundsländern

DER TAGESSPIEGEL | Brandenburg

POLITIK : BERLIN : WIRTSCHAFT : SPORT : KULTUR : AUS ALLER WELT

LANDESPOLITIK : STADTLEBEN : POLIZEI & JUSTIZ : BRANDENBURG : NACHRUFE :

BERLIN : BRANDENBURG : SEXUALSTRAFTÄTER BLEIBT VORERST IN DER PSYCHIATRIE

[Kommentare:

Sexualstraftäter bleibt vorerst in der Psychiatrie

Der heute 42-Jährige Uwe K. hatte von 1992 bis 1995 neun Mädchen im Alter von zehn bis 15 Jahren sexuell missbraucht und vergewaltigt. Trotz seiner Gefährlichkeit war Uwe K. Ende Januar regulär – ohne Wissen von Polizei und Justizministerium – aus der Haft entlassen worden. Ursache ist besagte Gesetzeslücke, die das Bundesjustizministerium bis zum Sommer schließen will: In Ostdeutschland darf bislang keine „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ für Sexualstraftäter verfügt werden.

Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

- **Ausgangspunkt: Keine Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht , auch nicht für Heranwachsende**

- **§ 106 Abs. 3 JGG (eingef. durch G v. 27.12.2003):**

  "Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,

2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend."

Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

- **§ 106 Abs. 5 JGG (eingef. durch G v. 23.7.2004):**

  "Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird…."

Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

- **§ 106 Abs. 5 S. 2 JGG (eingef. durch G. v. 13.4.2007, FührAufsRuaÄndG:**

  "War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren. "

Sicherungsverwahrung für Jugendliche?

08.06.2005

„Jedes weitere Sexual- oder Tötungsdelikt ist ein Fall zu viel“

Justizminister Schliemann (Thüringen) warb im Bundesrat für nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für nach Jugendstrafrecht verurteilte Gewalttäter

„Es ist den Menschen im Land weder zu vermitteln noch zuzumuten, dass frühkriminelle Trieb- oder Hangtäter gegenwärtig trotz nahezu sicher prognostizierender Gefahr schwerster Wiederholungstaten nach der Haftverbüßung auf freien Fuß gesetzt werden müssen, nur weil sie nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind. Jedes weitere Sexual- oder gar Tötungsdelikt, dass durch einen solchen Täter droht, ist ein Fall zuviel. Dies müssen wir verhindern.“ Mit diesen Worten warb heute (Freitag) der Thüringer Justizminister Harald

Dauer der Unterbringung

- **§ 67d**

(1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

Dauer der Unterbringung

Abs. 3 geändert durch SexBK v. 26.1.1998 (Wegfall der 10-Jahres-Regelhöchstfrist):

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein.

(4) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt.

Dauer der Sicherungsverwahrung

- **Das Gericht überprüft alle zwei Jahre, ob die grundlegenden Kriterien für die Unterbringung noch bestehen oder ob die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist, § 67e Abs. 1, 2**

- **Sofern das Gericht erwartet, der Täter begehe keine weiteren Straftaten mehr, wird die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt, § 67d Abs. 2**

- **Wenn das Gericht nach 10 Jahren Sicherungsverwahrung der Meinung ist, dass der Untergebrachte keine Gefahr mehr infolge eines Hanges, erhebliche Straftaten zu begehen, darstellt, erklärt es die Maßregel für erledigt, § 67d Abs. 3**

Weiteres Verfahren

- **Sofern die Sicherungsverwahrung 10 Jahre überdauert, verlangt das Gesetz das Weiterbestehen des Rückfallrisikos in gewalttätige oder sexuelle Straftaten (die Gefahr anderer erheblicher Straftaten reicht nicht aus)**
- **Ein allgemeines Risiko von schwerer Kriminalität im weiteren Sinne ist nicht ausreichend**
- **Das Rückfallrisiko muss durch Expertengutachten und eine gerichtliche Anhörung untersucht und erwiesen sein, § 463 Abs. 3 S. 4 StPO**
- **Dem Gefangenen muss ein Verteidiger zugewiesen werden, § 463 Abs. 3 S. 5 StPO**
- **Sofern die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wird, tritt Führungsaufsicht ein, § 67d Abs. 3 S. 2 StGB**

Reihenfolge der Vollstreckung

- § 67
- Grundsätzlich wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt vor der eigentlichen Gefängnisstrafe vollzogen, § 67 Abs. 1
- Ausnahmen sind erlaubt, wenn das Strafgericht befindet, dass der Zweck der Maßregel dadurch erleichtert wird, wenn die Strafe oder ein Teil der Strafe vorgezogen wird
- Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit der Unterbringung auf die Strafe angerechnet, § 67 Abs. 4 S. 1
- Im Falle der Sicherungsverwahrung wird immer zuerst die Gefängnisstrafe vollzogen

Strafgefangene/Vollzugsdauer	Stichtag jeweils 31. März			
	2003	2004	2005	2006
Strafgefangene insgesamt[1]	**62.594**	**63.677**	**63.533**	**64.512**
Nach dem Geschlecht				
Männer	59.819	60.566	60.527	61.250
Frauen	2.775	3.111	3.006	3.262
Nach der Art des Strafvollzugs				
Geschlossener Vollzug	51.118	52.539	52.806	53.933
Offener Vollzug	11.476	11.138	10.727	10.579
Freiheitsstrafe	55.012	56.069	56.122	57.142
Jugendstrafe	7.276	7.304	7.061	6.995
Sicherungsverwahrung	306	304	350	375

Entzug der Fahrerlaubnis

- **§ 69: am häufigsten angeordnete Maßregel**
  - » Führen eines KFZ setzt eine Fahrerlaubnis voraus: § 2 Abs. 1 StVG
  - » Verstoß führt zu strafrechtlichen Konsequenzen: § 21 StVG
- **Zweck: Schutz der Allgemeinheit vor Straßenverkehrsteilnehmern, die zum Führen von KFZ ungeeignet sind**
- **Voraussetzungen**
  - » Rechtswidrige Tat
  - » Zusammenhang mit dem Führen eines KFZ oder unter Verletzung der Pflichten eines KFZ-Führers
- **Interpretation des "Zusammenhangs"**
  - » Innere Beziehung zwischen Anlasstat, Führen eines KFZ und Verkehrssicherheit
  - » Funktionale Beziehung zwischen Führen eines KFZ und irgendeiner anderen Straftat (vgl. z.B. BGH, NStZ 1992, S. 586)

Ungeeignetheit

- **Prognose**
  - Zu erwarten sind auch in Zukunft rechtswidrige, die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigende Straftaten
  - § 69 Abs. 2: Regelbeispiele des Eignungsmangels
    - » §§ 315c, 316, 142, 323a (in Zusammenhang mit §§ 315c, 316, 142)
    - » Widerlegbare gesetzliche Vermutung

- **Körperliche, geistige oder charakterliche Mängel**
  - zum letzteren BGHSt 5, S. 165ff.
  - Zeitpunkt der Entscheidung ist maßgeblich
  - Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit

Rechtsfolgen des § 69

- **Erlöschen der Fahrerlaubnis mit Rechtskraft des Urteils (§ 69 Abs. 3 S. 1) bei Auslandsführerschein Fahrverbot (§ 69b Abs. 1)**
- **Einziehung des Führerscheins (§ 69 Abs. 2 S. 2)**
- **Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 1)**
  - Sperrfrist zwischen 6 Monaten und 5 Jahren oder lebenslang
  - Für die Dauer kommt es auf die voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit an
- **Vor Ablauf der Sperrfrist kann Sperre aufgehoben werden (§ 69a Abs. 7)**
  - Neue Tatsachen wirken sich auf die Beurteilung der Ungeeignetheit aus
  - Beispiel: Teilnahme an einer Nachschulung
- **Nach Ablauf kann neue Fahrerlaubnis beantragt werden**

Verfahren bei § 69

- **Die Maßregel kann nach § 111a StPO vorläufig angeordnet werden**
  - Dringende Gründe sprechen für den endgültigen Entzug der FE
    - » Dringender Tatverdacht
    - » Hohe Wahrscheinlichkeit des Entzugs im Urteil
- **Anordnung durch den Richter**
- **Bei Gefahr im Verzug: Beschlagnahme des Führerscheins**
- **Vorläufiger Entzug muss bei der Festlegung der endgültigen Sperre berücksichtigt werden (§ 69a Abs. 4, 6)**

Führungsaufsicht

- **§§ 68 ff.: Die Zielsetzung der Führungsaufsicht besteht in enger Überwachung und Betreuung bei negativer Prognose**

- **Sie wird angeordnet**
  - Gem. § 68 neben der Strafe nach richterlichem Ermessen dann, wenn das Gesetz die Anordnung vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verwirkt ist und die Gefahr weiterer Straftaten besteht
  - Gem. § 68f immer nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren oder nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr (bei Sexualstraftaten)
  - Führungsaufsicht wird ferner kraft Gesetzes auch in den Fällen der §§ 67b, 67c, 67d Abs. 2, 3, 5 (Entlassung aus einer zur Bewährung ausgesetzten Unterbringung) angeordnet (§ 68 Abs. 2)

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

- **Führungsaufsicht wird für mindestens zwei und höchstens 5 Jahre angeordnet (§ 68c)**
  - » Bei Nichteinwilligung in Behandlung gem. § 56c Abs. 3 oder Nichtbefolgung einer Weisung gem. § 68c Abs. 2 Nr. 2 und der Gefahr erheblicher Straftaten kann längerfristige und sogar unbefristete Führungsaufsicht angeordnet werden
- **Die Durchführung der Führungsaufsicht obliegt einer Aufsichtsstelle; gleichzeitig ist ein Bewährungshelfer zu bestellen**
  - » Problem der Koordination von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe
- **Anordnung von Weisungen gem. § 68b (Katalog)**

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

- **Weisungen gem. § 68b (i.d.F. des FührAufsRuaÄndG 2007):**

  1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
  2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
  3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
  4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
  5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
  6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,
8. jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, oder
11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen.
Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).
[…]
§ 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

- **Bei vorsätzlichem Nichtbefolgen einer Weisung liegt eine Straftat gem. § 145a vor, wenn dadurch der Zweck der Maßregel gefährdet wird**

- **Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (geänd. d. FührAufsRuaÄndG 2007)**

- **Die Tat wird nur auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle verfolgt**

Berufsverbot

- **§ 70**
  - Eine rechtswidrige Tat wird unter Missbrauch des Berufs oder unter grober Verletzung von Berufspflichten begangen
  - Gefahr weiterer erheblicher Straftaten bei weiterer Berufsausübung des Täters
  - Dauer: 1 bis 5 Jahre oder unbefristet
  - Umgehungsverbot, § 70 Abs. 3
  - Verstöße strafbar gem. § 145c

Tabelle 7: Maßregeln und Nebensanktionen
- alte Bundesländer und Berlin -

	Straftaten insgesamt	ohne Straftaten im Straßenverkehr
Fahrverbot	32 737	5 456*
Verfall und Einziehung	18 092	17 300
Maßregeln der Besserung und Sicherung		
- Entziehung der Fahrerlaubnis	125 998	9 045*
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	876	866
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	1 643	1 554
- Sicherungsverwahrung	66	66
- Berufsverbot und Führungsaufsicht[1]	196	188

* dies betrifft zumeist die Fälle, in denen neben einem Verkehrsdelikt ein schwereres Delikt abgeurteilt und in der Strafverfolgungsstatistik erfasst wurde.

[1] nur gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht; nicht enthalten ist Führungsaufsicht in Zusammenhang mit der Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2003, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.